

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 277.

Mittwoch den 4. October.

1865.

Nachruf.

Am heutigen Tage wird Herr **Rathsactuar Karl Christian Friedrich Thorbeck** zur Erde bestattet, welcher seit dem 13. Juli 1831 im städtischen Dienste gestanden und in diesem langen Zeitraume mit Hingebung und Treue seine amtlichen Pflichten erfüllt hat. Wir rufen ihm dafür unsere vollste und dankbarste Anerkennung hierdurch öffentlich nach und werden ihm ein treues Andenken bewahren.
Leipzig, den 4. October 1865.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. C. Stephani.

Bekanntmachung.

Die nach der Körnerstraße zu gelegene Hälfte des vormaligen Zeiger Thorhauses (die frühere Thorschreiber-Wohnung und die Expeditionslocalitäten) nebst Garten soll von Oftern 1866 an anderweit auf drei Jahre an den Meistbietenden vermiethet werden.

Den Steigerungstermin haben wir auf **Donnerstag den 5. October d. J. Vormittags 11 Uhr** anberaumt, zu welcher Stunde derselbe pünctlich eröffnet, die Steigerung selbst aber geschlossen werden wird, sobald weitere Gebote nicht mehr erfolgen. Miethlustige, welche im Termine mit bieten wollen, haben auf Verlangen sich zuvor über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen. Die Auswahl unter den Bietern so wie jede sonstige Entschliebung wird dem Rathe vorbehalten. Die Versteigerungs- und Vermietungsbedingungen liegen an Rathesstelle aus.
Leipzig den 16. Septbr. 1865.

Des Rathes der Stadt Leipzig Finanz-Deputation.

Bekanntmachung.

Im letztverfloffenen Quartal gingen bei hiesiger Armenanstalt folgende Geschenke ein:

100	—	—	—	in Anlaß einer Familienfeier, durch Herrn General-Consul Ritter v. Alfred Göhring.
6	—	—	—	Streitobject in S. des Hrn. D. W. gegen Hrn. J. durch Herrn Adv. E. Bärwinkel,
1	—	—	—	anonym durch die Stadtpost, Siegel A. S.,
1	—	—	—	Abfindungsbetrag aus einem Rechtsstreite, im Auftrag des Herrn Böllner in Ermlitz durch Herrn Adv. D. Tröndlin,
5	—	—	—	von N. N. bei Genesung eines Kindes,
—	10	—	—	von Hrn. Schmiedemeister Borner wegen Antheils an einer Reise,
10	—	—	—	Geschenk der Gesellschaft Laute beim Sommerfest,
1	19	—	—	Ertrag der Collecte in der Georgenkirche beim Erntefest,
—	10	—	—	vom Königl. Bezirksgericht an das Königl. Hauptzollamt hier gezahlt als des letzteren Antheil an dem Erlöse aus den im 4. Quartal 1864 als gefunden und herrenlos abgelieferten Gegenständen, vom Hauptzollamt anher abgegeben,
—	10	—	—	von Herrn Rose aus Colberg überwiesener, durch den Pächter Nr. 82 zu viel verlangter Betrag, durch das Polizeiamt,
6	—	—	—	anonym durch die Stadtpost, Siegel A. S.,
69	23	—	—	— 80 Rubel — durch das Königl. Handelsgericht, Vergleichsquantum in S. Arnold Rosentower v. Nicolai Lipmannowitz aus Moskau,
1	22	5	—	eingegangener Betrag einer von Herrn Schuhmacher Gräfe schenkungsweise überwiesenen Forderung an Rr.,

Hierüber noch:
10 = — = — = jährliches Binslegat aus dem Hofrath Sperling'schen Stiftungsfonds pro 14. September 1864/5.
Mit dem wärmsten Dank gegen die mildthätigen Schenk- und Vermächtnißgeber bringen wir solches zur öffentlichen Kenntniß.
Leipzig, den 2. October 1865.
Das Armendirectorium.

Städtisches Museum.

Von heute an sind im Cartonfaal des städtischen Museums zwei große Altarbilder ausgestellt, welche im Auftrag des Königl. Ministeriums des Innern auf Rechnung des Fonds für öffentliche Kunstzwecke für die neuerbaute gothische Kirche zu Staucha bei Riesa und für die (katholische) Kirche zu Crostwitz bei Camenz ausgeführt worden sind, ersteres von Prof. Peschel, letzteres von Prof. Ehrhardt.

Der Gliederung des Altars entsprechend, besteht Peschel's Bild aus einem Mittelbild, die Kreuzigung Christi darstellend, zwei Seitenslügen mit der Geburt und der Auferstehung, und einer Predelle, welche in kleineren Figuren das Abendmahl enthält. Ehrhardt's Gemälde stellt die Himmelfahrt Christi in überlebensgroßen Gestalten dar. — Beide Gemälde kommen von der großen Kunstausstellung in Gent, wo ihnen eine sehr günstige Aufnahme und der ungetheilte Beifall der Kritik zu Theil geworden ist. Da dieselben von hier aus noch nach Wien gesendet werden sollen, so wird die Ausstellung nur kurze Zeit andauern können.

Wechselquittung.

Nachdem die frühere hiesige Gewohnheit, fällige Wechsel ohne Quittung einzulösen, vielfach, wenn nicht allgemein aufgegeben ist, werden neuerdings von verschiedenen Banken hier fällige Wechsel mit einem Quittungstempel ohne Datum und ohne Unterschrift der Procuristen zur Zahlung präsentirt. — Dies kann nach §. 44 und 45 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches unmöglich als Quittung gelten. — Nun kann zwar nach Artikel 39 der allgemeinen deutschen Wechselordnung jeder Wechselzahler die förmliche Quittung verlangen und sie wird in der That auch von den betreffenden Banken nicht verweigert — die Forderung aber als Schwierigkeitsmacherei angesehen und deren Urheber also leicht mißlieblich. — Möge sich also die Usanz klar darüber entscheiden, ob wie früher der Besitz des Wechsels als Beweis erfolgter Einlösung genügen oder die Quittung erforderlich sein soll. — Der Quittungstempel ohne Namensunterschrift kann nur überflüssig oder unzulänglich sein. — Einsender will dabei nur die Frage aufwerfen, wie die Banken der Anfertigung gleichartiger Stempel und deren unredlicher Anwendung auf verlorene oder entwendete Wechsel entgegen-